

Anforderungen an die medizinischen Sachverständigen für die Begutachtung von Berufskrankheiten

Fachgebiet: Arbeitsmedizin

1 Präambel

Ärztinnen und Ärzte werden in das Sachverständigenverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aufgenommen, wenn sie nach Ziffer 2 persönlich und fachlich befähigt sind, BK-Gutachten für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die apparative Ausstattung und die geeigneten Räumlichkeiten nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d. h. der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die folgenden Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter zur Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis ergänzen die „[Allgemeinen Anforderungen an die Begutachtung von Berufskrankheiten](#)“¹ und die [Begutachtungsempfehlungen](#)² der DGUV.

Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin sind qualifiziert, alle Berufskrankheiten der Berufskrankheitenliste zu begutachten. Dies gilt darüber hinaus auch für Verfahren nach §9 Abs. 2 SGB VII.

Sind in den Empfehlungen der Unfallversicherungsträger zur Begutachtung von Berufskrankheiten besondere Anforderungen an die sachliche oder apparative Ausstattung für die Begutachtung einer bestimmten Erkrankung definiert (z. B. Möglichkeit der Spirometrie und Bodyplethysmographie für Erkrankungen der Atemwege), müssen Ärztinnen und Ärzte

für Arbeitsmedizin diese spezifischen Anforderungen erfüllen, wenn sie Gutachten über die jeweiligen Erkrankungen erstatten wollen. Können sie diese Anforderungen nicht erfüllen, sind ergänzende Untersuchungen auf dem jeweiligen organspezifischen Fachgebiet zu veranlassen (siehe 4.5).

Eine Aufgabenteilung zwischen arbeitsmedizinischen und „organmedizinischen“ Sachverständigen ist insbesondere dann erwünscht, wenn die erstmalige Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit vorgeschlagen wird. Ist der Ursachenzusammenhang arbeitsmedizinisch geklärt, sollte die Funktionsbegutachtung des erkrankten Organs in die Hände der „organmedizinischen“ Spezialisten gelegt werden, es sei denn, die Fachärztin oder der Facharzt für Arbeitsmedizin verfügt über eine vergleichbare Expertise.

2 Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen

- 2.1 zum Führen der Bezeichnung folgender medizinischer Fachrichtungen berechtigt sein:
 - Arbeitsmedizin
- 2.2 über besondere Kenntnisse in der Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie über typische Arbeitsplätze und deren gesundheitliche Auswirkungen verfügen, idealerweise nachgewiesen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft.
- 2.3 in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme in dieses Sachverständigenverzeichnis mindestens fünf Gutachten (Formulargutachten, freie Gutachten) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt haben.

1 www.dguv.de > Webcode: p022684

2 www.dguv.de > Suche: Begutachtungsempfehlungen

3 Apparative Ausstattung/Praxisräume

- 3.1** Die Praxis sollte barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.
- 3.2** Es müssen mindestens vorhanden sein:
- Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
 - Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten:
 - Blutuntersuchung, Labor, ggf. in Zusammenarbeit (Fremdvergabe)
 - Zusammenarbeit mit einer radiologischen Praxis bzw. radiologischen Abteilung für bildgebende Verfahren.
- 3.3** Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale nach 3.1 und 3.2 erfüllen und den Sachverständigen zur Verfügung stehen.

4. Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich

- 4.1** die gutachtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag/ÄV) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Insbesondere sind die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 ÄV, § 32 DSGVO), zur zeitlichen Erstattung der Gutachten (§ 49 ÄV) und Gebührenabrechnungen (§§ 51, 57 – 60 ÄV i.V.m. der UV-GOÄ) einzuhalten,
- 4.2** die [Begutachtungsempfehlungen](#) der DGUV, soweit vorhanden, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 4.3** die gutachtliche Tätigkeit persönlich und eigenverantwortlich auszuüben,
- 4.4** an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,
- 4.5** zur Bereitschaft, nach vorheriger Abstimmung mit dem auftraggebenden Unfallversicherungsträger, erforderlichenfalls fachspezifische Zusatzgutachten zu veranlassen,
- 4.6** entsprechend der berufsrechtlichen Regelungen der Länder fachspezifisch fortzubilden und an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsmaßnahme zu Begutachtungsfragen mit Bezug zur gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von fünf Jahren teilzunehmen,

- 4.7** jede Änderung in den die gutachtliche Tätigkeit betreffenden Verhältnisse umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),
- 4.8** jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: Januar 2025

Bezug: www.dguv.de/publikationen > Webcode: p022686